



Tag	Inhalt	Seite
12.12.2006	Zweites Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes	401
28.11.2006	Sechzehnte Landesverordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung	403
29.11.2006	Zehnte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes	403
29.11.2006	Vierte Landesverordnung zur Änderung der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen	409

Zweites Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes Vom 12. Dezember 2006

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), BS 610-10, wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis wird im Dritten Abschnitt nach § 10 folgende Angabe eingefügt:
„§ 10 a Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. die §§ 134 bis 171 und 179 bis 217 (Durchführung der Besteuerung)“,
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder wiederkehrende“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„In der Satzung kann bestimmt werden, dass sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebiets oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Einheit) bilden.“
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten“ durch die Worte „eine Einheit bildenden“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasster“ durch die Worte „eine Einheit bildenden“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Wird der einmalige Beitrag als Durchschnittssatz aus den Investitionsaufwendungen der eine Einheit

bildenden Verkehrsanlagen erhoben, ist der Beitragssatz abweichend von Satz 1 zu ermitteln, indem die Investitionsaufwendungen auf alle baulich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke verteilt werden, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer dieser Verkehrsanlagen haben.“

- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
Satz 2 wird gestrichen.
 - g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) In dem bisherigen Satz 4 werden die Worte „zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten“ durch die Worte „eine Einheit bildenden“ ersetzt.
 - h) Der bisherige Absatz 8 wird gestrichen.
 - i) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden Absätze 7 und 8.
4. Nach § 10 wird folgender neue § 10 a eingefügt:

„§ 10 a Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass an Stelle der Erhebung einmaliger Beiträge (§ 10) die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils (Absatz 3) als wiederkehrender Beitrag auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt werden. In der Satzung kann geregelt werden, dass sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebiets oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden, für deren Ausbau (§ 9 Abs. 1 Satz 2) vorteilbezogene Beiträge von Grundstücken erhoben werden können, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer dieser Verkehrsanlagen haben. Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen trifft die Gemeinde in Wahrneh-

mung ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten. Einer weitergehenden Begründung bedarf die Entscheidung nur, wenn statt sämtlicher Verkehrsanlagen des gesamten Gebiets der Gemeinde lediglich Verkehrsanlagen einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile als einheitliche öffentliche Einrichtung bestimmt werden. Die Begründung ist der Satzung beizufügen.

(2) Bei der Ermittlung des Beitragssatzes kann an Stelle der jährlichen Investitionsaufwendungen vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden. Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Aufwendungen ab, ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.

(3) Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz. Der Gemeindeanteil ist in der Satzung festzulegen. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist, und beträgt mindestens 20 vom Hundert.

(4) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. Auf die Beitragsschuld können ab Beginn des Kalenderjahres angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.

(5) Durch Satzung können die Gemeinden Überleitungsregelungen für die Fälle, in denen Erschließungsbeiträge, Ausbaubeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind, treffen. Entsprechendes gilt, wenn von einmaligen Beiträgen nach § 10 auf wiederkehrende Beiträge oder von wiederkehrenden auf einmalige Beiträge umgestellt wird. Die Überleitungsregelungen sollen vorsehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Bei der Bestimmung des Zeitraums nach

Satz 3 sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.

(6) Stellen Gemeinden von wiederkehrenden Beiträgen auf einmalige Beiträge nach § 10 um, sind vor der Umstellung geleistete Beiträge auf den nächsten Beitrag anzurechnen. In der Satzung ist der Umfang der Anrechnung nach Satz 1 zu bestimmen; dabei ist der Zeitraum der üblichen Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen zu berücksichtigen. Entsteht nach dem Zeitpunkt der Umstellung kein neuer Beitrag bis zum Ablauf des 20. Jahres nach der ersten Entstehung des wiederkehrenden Beitrags, kann die Gemeinde durch Satzung bestimmen, dass die wiederkehrenden Beiträge bis zum Ablauf dieses Zeitraums in der zuletzt festgesetzten Höhe weiter zu entrichten sind. Der Gesamtbetrag der wiederkehrenden Beiträge ist durch die Höhe des Betrags begrenzt, der dem wirtschaftlichen Vorteil entspricht, der durch die Leistung eines einmaligen Beitrags für den letzten Ausbau der Verkehrsanlagen abzugelten gewesen wäre.

(7) Im Übrigen gelten § 7 Abs. 3 Satz 3, Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 und 7 sowie § 9 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend.“

Artikel 2

Für das Jahr 2006 können wiederkehrende Beiträge nach diesem Gesetz erhoben werden, wenn die erforderliche Satzung bis zum 31. März 2007 mit entsprechender Rückwirkung erlassen wird. Wiederkehrende Beiträge für Beitragsansprüche, die nach bisherigem Recht mit Ablauf des 31. Dezember 2006 entstanden wären, können nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften weiter erhoben werden, wenn dies spätestens bis zum 31. März 2007 durch Satzung bestimmt wird.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 12. Dezember 2006
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Sechzehnte Landesverordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung Vom 28. November 2006

Aufgrund des § 90 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 56), BS 2030-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

Artikel 1

Die Beihilfenverordnung in der Fassung vom 1. August 2006 (GVBl. S. 303, S. 362, BS 2030-1-50) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 wird das Wort „Berücksichtigungsfähigkeit“ jeweils durch das Wort „Berücksichtigung“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Als berücksichtigungsfähig gelten auch Kinder,
 1. für die der Anspruch auf den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag nur entfällt, weil das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag wegen der Höhe ihrer eigenen Einkünfte und Bezüge (§ 32 Abs. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes) nicht gewährt wird,
 2. die für das Wintersemester 2006/2007 an einer Hochschule eingeschrieben sind, solange für sie die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung gegeben sind; Nummer 1 gilt entsprechend.“
3. In § 3 a Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „in“ durch die Worte „bis zur“ ersetzt.
4. § 8 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Abweichend von Satz 1 sind die Kosten
 1. für einen aus medizinischen Gründen notwendigen Transport mit einem Krankentransportwagen sowie
 2. regelmäßiger Fahrten eines Elternteils zum Besuch eines im Sanatorium aufgenommenen Kindes, wenn der Besuch nach der Feststellung des Amts- oder Vertrauensarztes wegen des Alters des Kindes und der eine stationäre Langzeittherapie erfordernden schweren Erkrankung medizinisch notwendig ist,
nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 beihilfefähig.“
5. In § 12 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „im Familienzuschlag“ durch die Angabe „nach § 2 Abs. 2“ ersetzt.
6. § 13 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Stehen mehreren Beihilfeberechtigten zu denselben Aufwendungen Beihilfen zu, so wird eine Beihilfe nur dem gewährt,
 1. der die Originalbelege zuerst vorlegt oder
 2. den die Eltern eines berücksichtigungsfähigen Kindes in einer gemeinsamen Erklärung bestimmt haben, falls die für die Beihilfeberechtigten geltenden Vorschriften ein solches Wahlrecht einräumen.“

Artikel 2

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 1, 2 und 5 am 1. Januar 2007,
2. die Verordnung im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Mainz, den 28. November 2006
Der Minister der Finanzen
Deubel

Zehnte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes Vom 29. November 2006

Aufgrund des § 4 Abs. 3 Satz 2, des § 16 Abs. 1, des § 23 Abs. 8 Nr. 5, des § 25 Abs. 2, des § 29 Abs. 6 und des § 31 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 308), BS 792-1, und des § 2 Abs. 4 und des § 10 Abs. 1 Satz 2 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 212), BS 2013-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagd-

gesetzes vom 25. Februar 1981 (GVBl. S. 27), zuletzt geändert durch § 65 des Gesetzes vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387), BS 792-1-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Ringeltauben, Türken- tauben, Rabenkrähen und Elstern“ durch das Wort „Wild“ ersetzt.
2. Die §§ 20 bis 31 erhalten folgende Fassung:

„§ 20
Zuständige Behörde

Für die Durchführung der Jägerprüfung ist die untere Jagdbehörde zuständig.

§ 21

Prüfungsausschuss

(1) Bei der unteren Jagdbehörde eines jeden Landkreises ist ein Prüfungsausschuss zur Abnahme der Jägerprüfung zu bilden. Dieser besteht aus

1. dem Kreisjagdmeister, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter, als dem Vorsitzenden und
2. sechs jagdpachtfähigen Personen, von denen mindestens vier Mitglied im Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V. sein sollen und mindestens eine die Befähigung für den gehobenen oder höheren Forstdienst haben muss; für jedes dieser Mitglieder ist für den Verhinderungsfall ein geeigneter Stellvertreter zu berufen; in begründeten Einzelfällen kann von der Voraussetzung der Jagdpachtfähigkeit abgewichen werden.

(2) Bei Bedarf können weitere Prüfungsausschüsse gebildet werden. Für jeden weiteren Prüfungsausschuss beruft die untere Jagdbehörde nach Anhörung des Kreisjagdmeisters einen Vorsitzenden und für den Verhinderungsfall einen Stellvertreter; im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 entsprechend.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 2 und deren Stellvertreter werden von der unteren Jagdbehörde nach Anhörung des Kreisjagdmeisters für die Dauer von fünf Jahren berufen und durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Die Jagdverbände und unteren Behörden, deren Aufgabenbereich die Jagd tangiert, können hinsichtlich der für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich zuständigen Prüfungsausschüsse Vorschläge für die Berufungen nach Satz 1 unterbreiten.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens fünf weitere Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine von der oberen Jagdbehörde festzusetzende Vergütungspauschale.

§ 22

Jagdliche Ausbildung

(1) Die theoretische und praktische Ausbildung zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung (jagdliche Ausbildung) erfolgt nach einem Rahmenplan der obersten Jagdbehörde in einem anerkannten Ausbildungskurs

1. bei einem Jagdverband oder bei einer Jagdschule oder
2. von mindestens sechsmonatiger Dauer bei einem Mentor.

(2) Ausbildungskurse bei einem Jagdverband oder einer Jagdschule werden auf Antrag von der oberen Jagdbehörde anerkannt, wenn

1. eine für die Leitung der Ausbildung verantwortliche Person (Ausbildungsleiter) und die an der Ausbildung beteiligten Personen (Ausbilder) bestimmt sind,
2. der Ausbildungsleiter Jagdscheininhaber ist und seine Befähigung als Ausbildungsleiter in geeigneter Weise nachweist,
3. der Ausbildungsleiter und die Ausbilder die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 17 Abs. 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes) besitzen,

4. geeignete Lehrmaterialien und Räumlichkeiten, ein brauchbarer Jagdhund und ein geeigneter Jagdbezirk zur Verfügung stehen und
5. auf die Schießprüfung vorbereitet wird.

(3) Ausbildungskurse bei einem Mentor werden auf Vorschlag des Kreisjagdmeisters von der unteren Jagdbehörde anerkannt, wenn der Mentor

1. jagdpachtfähig ist,
2. Zugang zu einem Jagdrevier hat,
3. einen brauchbaren Jagdhund zur Verfügung hat und
4. nicht mehr als drei Personen gleichzeitig ausbildet.

(4) Für die Zeit der jagdlichen Ausbildung und der Jägerprüfung haben die hieran teilnehmenden Personen eine ausreichende Haftpflichtversicherung sowie eine Unfallversicherung abzuschließen.

§ 23

Prüfungstermine, Öffentlichkeit

(1) Für Personen, die an einem Ausbildungskurs nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 teilgenommen haben, legt die untere Jagdbehörde nach Anhörung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin zur Abnahme der Jägerprüfung nach Bedarf fest.

(2) Für Personen, die an einem Ausbildungskurs nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 teilgenommen haben, bestehen jährlich zwei Termine zur Abnahme der Jägerprüfung; der jeweilige Termin zur Abnahme der schriftlichen Prüfung wird von der oberen Jagdbehörde landeseinheitlich festgelegt.

(3) Der Prüfungsausschuss hat die Jägerprüfung abzunehmen, wenn mindestens zehn Personen zur Jägerprüfung zugelassen sind. Eine untere Jagdbehörde kann dem Prüfungsausschuss einer anderen unteren Jagdbehörde die Abnahme der Jägerprüfung übertragen, wenn diese zustimmt.

(4) Die Jägerprüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der Jagdbehörden sind befugt, bei der Jägerprüfung anwesend zu sein. Der Prüfungsausschuss kann weiteren Personen die Anwesenheit bei Teilprüfungen gestatten.

§ 24

Zulassung zur Jägerprüfung,
Prüfungsgebühren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung ist spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin nach dem Muster der Anlage 2 an die untere Jagdbehörde zu richten; ihm sind beizufügen:

1. die Durchschrift des Antrages auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes),
2. der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch und einer Unfallversicherung,
3. bei behinderten Menschen eine Erklärung über die bestehende Behinderung, auf Anforderung ein ärztliches Zeugnis hierüber,
4. bei Minderjährigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und
5. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr. Darüber hinaus hat der Antragsteller der unteren Jagdbehörde noch vor dem Prüfungstermin vorzulegen:

1. den Nachweis über die abgeschlossene Teilnahme an einem nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Ausbildungskurs nach § 22 Abs. 1 und
2. eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass inzwischen gegen ihn weder eine Strafe noch ein Bußgeld verhängt worden noch ein derartiges Verfahren, das die Versagung des Jagdscheines zur Folge haben kann (§ 17 Abs. 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes), anhängig geworden ist.

Falsche Angaben haben den Ausschluss von der Jägerprüfung zur Folge.

(2) Über die Zulassung zur Jägerprüfung entscheidet die untere Jagdbehörde auf der Grundlage des Antrages nach Absatz 1 Satz 1. Die Zulassung kann versagt werden, wenn in der Person des Antragstellers die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der Jagdschein zu versagen ist oder versagt werden kann.

(3) Wer die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nicht erfüllt, ist von der Jägerprüfung auszuschließen; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Zur Bestreitung der Aufwendungen für die Durchführung der Jägerprüfung wird eine Prüfungsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach der Landesverordnung über die Gebühren der Jagdverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 7. Oktober 1998 (GVBl. S. 288, BS 2013-1-15) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt. Personen, die nicht zur Jägerprüfung zugelassen werden, sind 60 v. H. der eingezahlten Prüfungsgebühr zu erstatten. Personen, die trotz Zulassung nicht an der Jägerprüfung teilnehmen, sind 50 v. H. der eingezahlten Prüfungsgebühr zu erstatten.

§ 25

Gliederung der Jägerprüfung

(1) Die Jägerprüfung gliedert sich in folgende Teilprüfungen, die in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden sollen:

1. Schießprüfung,
2. schriftliche Prüfung und
3. mündlich-praktische Prüfung.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Einzelheiten des Prüfungshergangs, bereitet die Jägerprüfung vor, stellt das notwendige Prüfungsmaterial bereit und kann ein Mitglied des Prüfungsausschusses zum Schriftführer bestellen.

(2) In der schriftlichen und der mündlich-praktischen Prüfung sind ausreichende Kenntnisse in folgenden Sachgebieten nachzuweisen:

1. Tierarten, Wildbiologie, Wildhege,
2. Jagdbetrieb (einschließlich Unfallverhütung und des erforderlichen jagdlichen Brauchtums), Wildschadensverhütung, Land- und Waldbau, Führung von Jagdhunden,
3. Waffenrecht, Waffentechnik, Umgang mit Waffen und Munition (insbesondere Führung von Jagdwaffen einschließlich Kurzwaffen),
4. Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen, Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets, insbesondere auch hinsichtlich seiner Verwendung als Lebensmittel,
5. Jagdrecht sowie
6. Tierschutz-, Naturschutz- und Landschaftspflegerecht.

§ 26

Schießprüfung

(1) Die Schießprüfung gliedert sich in die Disziplinen:

1. sicherer Umgang mit Waffen und Munition,
2. Flintenschießen,
3. Büchschenschießen und
4. Schießen mit einer Kurzwaffe.

(2) Das Schießen ist in allen Disziplinen in Anlehnung an die Schießvorschrift des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V. (DJV) nach dem Stand vom 1. April 2005 durchzuführen mit der Maßgabe, dass eine der Teildisziplinen des Büchschenschießens mit einer Patrone geschossen werden muss, die für die Erlegung sämtlichen Schalenwildes zugelassen ist.

(3) Beim Flintenschießen sind zehn Tonscheiben (Rollhasen) zu beschießen, die in einer dem Schießenden nicht bekannten, unregelmäßigen Folge von rechts nach links und umgekehrt in einer Schussentfernung von 25 Meter und einer Schneisenbreite von 12,5 Meter über den Erdboden gerollt werden; die Schießleistung gilt als erfüllt, wenn mindestens fünf Rollhasen getroffen sind. Auf Schießständen ohne Rollhasenanlage sind zehn Traptauben oder zehn Kipphasen zu beschießen; die Schießleistung gilt als erfüllt, wenn mindestens vier Traptauben oder sechs Kipphasen getroffen sind.

(4) Beim Büchschenschießen sind abzugeben:

1. vier Kugelschüsse auf den Rehbock (DJV-Scheibe Nr. 1) stehend angestrichen, Entfernung 100 Meter,
2. drei Kugelschüsse auf den stehenden Überläufer (DJV-Scheibe Nr. 2) sitzend aufgelegt, Entfernung 100 Meter,
3. drei Kugelschüsse auf den flüchtigen Überläufer (DJV-Scheibe Nr. 5 oder 6) stehend freihändig, Entfernung 50 Meter oder 60 Meter.

Die Schießleistung gilt als erfüllt, wenn insgesamt mindestens 60 Ringe erreicht sind.

(5) Beim Schießen mit einer Kurzwaffe sind fünf Schüsse mit einer für den Fangschuss auf Schalenwild zugelassenen Patrone auf die DJV-Scheibe Nr. 5 aus einer Entfernung von sieben Metern abzugeben. Die Disziplin ist stehend, einhändig oder beidhändig, mit freiem Schießarm und Handgelenk auszuführen. Die Schießleistung gilt als erfüllt, wenn die Scheibe innerhalb der Ringe viermal getroffen wird.

(6) Die obere Jagdbehörde kann nach Anhörung des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e. V. zulassen, dass die Schießdisziplinen abweichend von den Absätzen 3 bis 5 in anderer Form mit vergleichbarer Schwierigkeit, insbesondere auf elektronisch simulierte Ziele, durchgeführt werden, und hierfür die Mindestschießleistungen entsprechend den Anforderungen der Absätze 3 bis 5 festlegen.

(7) Die Schießprüfung darf einmal wiederholt werden; dabei sind nur die Schießdisziplinen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 zu wiederholen, in denen die Mindestschießleistungen nicht erfüllt wurden.

(8) Wer in der Schießprüfung gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen oder endgültig nicht in allen Schießdisziplinen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 die Mindestschießleistungen erbracht hat, hat die Jägerprüfung nicht bestanden und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hierüber zu unterrichten. Nach unverzüglicher schriftlicher Unterrichtung durch den Prüfungsausschuss erteilt

die untere Jagdbehörde einen mit Gründen versehenen rechtsmittelfähigen Bescheid über das Nichtbestehen der Jägerprüfung.

(9) Beim Schießen in den einzelnen Disziplinen muss der Prüfungsausschuss mit einer beschlussfähigen Anzahl seiner Mitglieder anwesend sein.

§ 27

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind unter der Aufsicht von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus jedem der sechs Sachgebiete nach § 25 Abs. 2 20 Fragen zu beantworten.

(2) Die obere Jagdbehörde wählt die in der schriftlichen Prüfung zu beantwortenden Fragen aus einem von ihr erstellten Fragenkatalog aus und stellt dem Prüfungsausschuss die dazugehörigen Lösungen zur Verfügung. Die Fragen sind so zu formulieren, dass deren Inhalt auch mit nur einfachen deutschen Sprachkenntnissen, erforderlichenfalls unter Zuhilfenahme eines Fremdsprachenwörterbuches, in angemessener Zeit erfasst werden kann. Die Anbieter anerkannter Ausbildungskurse nach § 22 Abs. 1, die Jagdverbände, die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse, die unteren Jagdbehörden und die unteren Behörden, deren Aufgabenbereich die Jagd tangiert, können der oberen Jagdbehörde Vorschläge zur Ergänzung, Streichung oder Änderung von Fragen im Fragenkatalog unterbreiten.

(3) Die ausgewählten 120 Fragen müssen innerhalb einer von der oberen Jagdbehörde festgelegten Zeitspanne beantwortet werden, die sechs Stunden nicht überschreiten soll. Nicht beantwortete Fragen gelten als falsch beantwortet. Hilfsmittel außer Fremdsprachenwörterbücher dürfen nicht benutzt werden.

(4) Mindestens zwei vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmte Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten die Arbeiten gemäß den zur Verfügung gestellten Lösungen. Für die Bewertung eines jeden Sachgebietes gilt folgender Notenschlüssel:

bei mehr als 18 richtig beantworteten Fragen	Note 1,
bei 16 bis 18 richtig beantworteten Fragen	Note 2,
bei 13 bis 15 richtig beantworteten Fragen	Note 3,
bei 10 bis 12 richtig beantworteten Fragen	Note 4,
bei 7 bis 9 richtig beantworteten Fragen	Note 5,
bei weniger als 7 richtig beantworteten Fragen	Note 6.

§ 28

Mündlich-praktische Prüfung

(1) Spätestens vier Wochen nach der schriftlichen Prüfung soll die mündlich-praktische Prüfung stattfinden.

(2) Die mündlich-praktische Prüfung soll die Erfordernisse des praktischen Jagdbetriebes berücksichtigen und unter Zuhilfenahme von Anschauungsmaterial und anhand praktischer Fälle in einem geeigneten Jagdbezirk möglichst mit Feld und Wald durchgeführt werden.

(3) In der mündlich-praktischen Prüfung können bis zu fünf Personen in einer Gruppe geprüft werden. Die Prüfzeit soll gleichmäßig auf die sechs Sachgebiete nach § 25 Abs. 2 verteilt werden und je Person nicht mehr als eine Stunde betragen. Die Prüfungsfragen stellt das für das be-

treffende Sachgebiet zum Prüfer bestimmte Mitglied des Prüfungsausschusses; Zusatzfragen der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss bewertet die Leistungen in der mündlich-praktischen Prüfung für jedes Sachgebiet mit einer der folgenden Noten:

sehr gut	(1) =	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut	(2) =	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend	(3) =	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	(5) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
ungenügend	(6) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Zwischennoten werden nicht erteilt.

§ 29

Ergebnis, Nachprüfung, Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis, Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Für jedes Sachgebiet wird eine Durchschnittsnote als arithmetisches Mittel aus den in der schriftlichen und der mündlich-praktischen Prüfung erzielten Noten ermittelt (Sachgebietsnote). Die schriftliche und die mündlich-praktische Prüfung gelten als bestanden, wenn in jedem Sachgebiet mindestens die Sachgebietsnote 4,0 erreicht worden ist.

(2) Ist nur eine Sachgebietsnote schlechter als 4,0, können die schriftliche und die mündlich-praktische Prüfung in dem betreffenden Sachgebiet im Rahmen einer Nachprüfung einmal wiederholt werden. Die Nachprüfung kann auch von einem anderen Prüfungsausschuss abgenommen werden. Wird in der Nachprüfung nicht mindestens die Sachgebietsnote 4,0 erreicht, ist die Jägerprüfung nicht bestanden.

(3) Die Jägerprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.

(4) Über den wesentlichen Hergang der Jägerprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der unteren Jagdbehörde zur Aufbewahrung auszuhändigen ist. Bestandteil der Niederschrift ist eine Ergebnis- und Bewertungsliste, aus der auch die Leistungen und Noten in den Teilprüfungen und Sachgebieten hervorgehen.

(5) Wer die Jägerprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3. Dieses ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und von der unteren Jagdbehörde mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(6) Wer die Jägerprüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber von der unteren Jagdbehörde einen mit Gründen versehenen rechtsmittelfähigen Bescheid. Hierzu teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der unteren Jagdbehörde das Ergebnis der Jägerprüfung schriftlich mit.

(7) Innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Jägerprüfung kann jeder Geprüfte seine Prüfungsakte auf schriftlichen Antrag bei der unteren Jagdbehörde einsehen.

§ 30 Prüfungserleichterungen für behinderte Menschen

(1) Behinderten Menschen sind auf Antrag die zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderlichen Prüfungserleichterungen zuzulassen. Die untere Jagdbehörde hat rechtzeitig vor Beginn der Jägerprüfung auf dieses Antragsrecht hinzuweisen.

(2) In der schriftlichen Prüfung darf die Bearbeitungszeit nach Lage des Einzelfalles um bis zu eine Stunde verlängert werden. In der mündlich-praktischen Prüfung ist die Behinderung bei der Bemessung der Prüfungsdauer angemessen zu berücksichtigen.

(3) Prüfungserleichterungen dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung der Prüfungsleistungen auswirken. Hinweise auf Prüfungserleichterungen dürfen nicht in das Prüfungszeugnis aufgenommen werden.

(4) Die fachlichen Anforderungen dürfen bei Prüfungserleichterungen nicht geringer bemessen werden.

§ 31 Täuschungshandlungen, Abbruch

(1) Wer im Zusammenhang mit der Jägerprüfung eine Täuschungshandlung begeht, kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses von der weiteren Teilnahme an der Jägerprüfung ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene erhält hierüber von der unteren Jagdbehörde einen mit Gründen versehenen rechtsmittelfähigen Bescheid.

(2) Die untere Jagdbehörde kann eine Jägerprüfung nachträglich für nicht bestanden erklären, wenn innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Jägerprüfung Tatsachen bekannt werden, die eine Nichtzulassung zur Jägerprüfung gerechtfertigt hätten. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist von der unteren Jagdbehörde einzuziehen.

(3) Wer die Jägerprüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, abbricht, hat die Gründe hierfür dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegenüber nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob und unter welchen Voraussetzungen die Jägerprüfung fortgesetzt oder wiederholt werden kann.“

3. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Hilfsjägerprüfung“ durch das Wort „Revierjägerprüfung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 25“ durch die Verweisung „§ 26“ und die Verweisung „§ 24 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Verweisung „§ 25 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.

4. § 33 wird gestrichen.

5. In § 38 werden nach dem Wort „verendete“ die Worte „Schwarzwild und“ eingefügt.

6. § 43 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie erhalten eine von der oberen Jagdbehörde festzusetzende Vergütungspauschale.“

7. § 53 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine von der oberen Jagdbehörde festzusetzende Vergütungspauschale.“

8. Nach § 53 wird folgender § 54 eingefügt:

„§ 54 Prüfungserleichterungen für behinderte Menschen

Behinderten Menschen sind auf Antrag die zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderlichen Prüfungserleichterungen zuzulassen. Die obere Jagdbehörde hat rechtzeitig vor Beginn der Jagdaufseherprüfung auf dieses Antragsrecht hinzuweisen.“

9. In § 55 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 21 Abs. 2 bis 4“ durch die Verweisung „§ 23 Abs. 4“ ersetzt.

10. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 28 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 28 Abs. 4“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für jedes Prüfungsfach wird eine Durchschnittsnote aus den in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erzielten Noten ermittelt (Prüfungsfachnote). Aus den errechneten Prüfungsfachnoten ist eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel auf eine Dezimalstelle zu errechnen.“

11. In § 59 Abs. 2 wird die Verweisung „§§ 55 bis 59 Abs. 1“ durch die Verweisung „§§ 53 bis 59 Abs. 1“ ersetzt.

12. § 60 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

13. Die Anlage 2 erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

14. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Wer die theoretische und praktische Ausbildung zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen hat, wird nach dem bisherigen die Jägerprüfung regelnden Recht ausgebildet und geprüft.

Mainz, den 29. November 2006
Die Ministerin für Umwelt,
Forsten und Verbraucherschutz
Margit Conrad

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 13)

Anlage 2

(zu § 24 Abs. 1)

Antrag
auf Zulassung zur Jägerprüfung
zwecks Erlangung des ersten Jagdscheines*
zwecks Erlangung des ersten Falknerjagdscheines*

(*Bitte Nichtzutreffendes streichen)

An die untere Jagdbehörde bei der Kreisverwaltung _____

Hiermit beantrage ich meine Zulassung zur Jägerprüfung.

1. Zur Person gebe ich an:

a) Vorname: _____ Name: _____

ggf. Geburtsname: _____ geb. am _____ in _____

Beruf: _____

Anschrift (ständiger Wohnsitz): _____

b) Ich bin an meinem angegebenen Wohnsitz seit _____ gemeldet, vorher wohnte ich in

_____ Kreis: _____ Land: _____

(nur ausfüllen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller weniger als ein Jahr am angegebenen Wohnsitz wohnt).

Ich habe keinen – einen – zweiten Wohnsitz in _____ seit _____

c) Ich bin nicht behindert und beantrage keine - eine - Prüfungserleichterung nach § 30 LJGDVO (ggf. weitergehende Erläuterungen und Begründung auf der Rückseite oder einem Beiblatt).

d) Ich habe keine – folgende – Vorstrafen: _____

e) Gegen mich ist kein – folgendes – Ermittlungs- oder Strafverfahren eingeleitet worden:

_____ (bejahendenfalls auch die zuständige Ermittlungsbehörde oder Gericht angeben)

f) Ich habe – noch an keiner Jägerprüfung – an der von dem Prüfungsausschuss des Kreises

_____ Land _____ am _____

abgehaltenen Jägerprüfung ohne Erfolg teilgenommen. Daher beantrage ich eine Wiederholung der

Jägerprüfung - eine Nachprüfung im Prüfungsfach _____

2. Diesem Antrag sind beigefügt:

- die Durchsicht des Antrages auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes),
- der Nachweis einer Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch und einer Unfallversicherung,
- die Einverständniserklärung meines gesetzlichen Vertreters (gilt nur für Minderjährige),
- der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

3. Einen Nachweis über die abgeschlossene Teilnahme an einem Ausbildungskurs nach § 22 LJGDVO werde ich rechtzeitig vor dem Prüfungstermin vorlegen – ist diesem Antrag bereits beigefügt:

Nachweis ausgestellt am _____ von _____

4. Eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass inzwischen gegen mich weder eine Strafe noch ein Bußgeld verhängt worden noch ein derartiges Verfahren, das die Versagung des Jagdscheines zur Folge haben kann (§ 17 Abs. 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes), anhängig geworden ist, werde ich vor dem Prüfungstermin vorlegen.

5. Ich versichere, dass ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

6. Es ist mir bekannt, dass ich im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder im Falle der Vorlage unzutreffender Urkunden von der Teilnahme an der Jägerprüfung ausgeschlossen werde bzw. die bestandene Jägerprüfung für ungültig erklärt werden kann und die mir erteilten Jagdscheine sowie das Jägerprüfungszeugnis eingezogen werden können.

_____, den _____

(Unterschrift)

**Vierte Landesverordnung
zur Änderung der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen
Vom 29. November 2006**

Aufgrund des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4, § 97 Abs. 3 und § 106 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 502), BS 223-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit und im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Landeselternbeirat verordnet:

Artikel 1

Die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127; 1991 S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Juni 2006 (GVBl. S. 240), BS 223-1-41, wird wie folgt geändert:

1. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Rauch- und alkoholfreie Schule

(1) Der Konsum von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen sind den Schülern aus gesundheitlichen und er-

zieherischen Gründen bei allen schulischen Veranstaltungen untersagt.

(2) Der Schulleiter kann für Schüler, die mindestens 16 Jahre alt sind, Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat gestatten, hinsichtlich des Rauchens nur, wenn sichergestellt ist, dass die nicht rauchenden Schüler dadurch weder beeinträchtigt noch zum Konsum verleitet werden.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 treffen die Schulen in ihrer Verantwortung für eine gesundheitsbewusste Erziehung Vereinbarungen und Regelungen, die eine rauch- und alkoholfreie Schule zum Ziel haben. Hierbei ist das Einvernehmen mit dem Schulausschuss herzustellen.“

2. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 29. November 2006

Die Ministerin für Bildung,
Frauen und Jugend
Ahnert